

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0101/2023/BV

Datum:
11.04.2023

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Erhöhung der Förderleistung für
Kindertagespflegepersonen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	02.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- *Die Stundensätze für Kindertagespflegepersonen werden rückwirkend zum 01.01.2023 von 6,70 Euro auf 7,70 Euro pro Stunde und Kind angehoben.*
- *Die Regelungen der Randzeitenbetreuung werden ab 01.06.2023 wie folgt erweitert:*

Randzeitenbetreuung sind Betreuungszeiten

- *die vor einem regulären Betreuungsverhältnis stattfinden und spätestens um 8:00 Uhr enden,*
- *die im Anschluss an einen Ganztagesbetreuungsplatz stattfinden,*
- *die an Wochenenden und Feiertagen stattfinden.*

Bei künftigen Änderungen der landesweiten Empfehlungen sollen die Stundensätze für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege automatisch um den Erhöhungsbetrag angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Zahlungen an Tagespflegekräfte im Ergebnishaushalt:	
2023:	
• Mittelbedarf ohne Erhöhung	6.171.000
• Erhöhung des Stundensatzes um 1,00 Euro	<u>868.000</u>
• Zwischensumme	7.039.000
• Erhöhung um weitere 0,30 Euro (Beschlussfassung geplant im 2. Halbjahr 2023, siehe Ziffer 2.3)	<u>82.000</u>
• Mittelbedarf gesamt	7.121.000
2024:	
• Mittelbedarf ohne Erhöhung	6.281.000
• Erhöhung des Stundensatzes um 1,00 Euro	<u>884.000</u>
• Zwischensumme	7.165.000
• Erhöhung um weitere 0,30 Euro (Beschlussfassung geplant im 2. Halbjahr 2023, siehe Ziffer 2.3)	<u>245.000</u>
• Mittelbedarf gesamt	7.410.000

Einnahmen:	
Zuschüsse vom Land im Ergebnishaushalt:	
• 2023	4.163.000
• 2024	4.588.000
Kostenbeiträge	
• 2023	1.048.000
• 2024	1.065.000
Finanzierung:	
• Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 enthalten.	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nachdem der Landkreistag, der Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales eine Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen beschlossen haben, soll der Stundensatz für die Betreuung aller in Kindertagespflege betreuten Kinder ab dem 01.01.2023 von aktuell 6,70 Euro auf 7,70 Euro erhöht werden. Durch die Weitergabe der Erhöhung liegt die Förderung insgesamt auch weiterhin noch über der landesweit empfohlenen Geldleistung. Künftig soll eine Anpassung des Stundensatzes nach Maßgabe der landesweiten Empfehlungen automatisch und ohne Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2013 (Drucksache 0256/2013/BV) getroffene Regelung zur Randzeitenbetreuung soll ausgeweitet werden.

Begründung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzieller Rahmen

Gemäß Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen (KTPP) von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Das baden-württembergische Landesrecht legt darüber hinaus in § 8b Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) fest, dass die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreis- und des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistung sind.

Der Landkreis- und der Städtetag Baden-Württemberg haben zusammen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (Landesjugendamt) die Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege zum 01. Januar 2023 angepasst. Hiernach sollen Kindertagespflegepersonen für Kinder unter 3 Jahren 7,50 Euro pro Kind und Betreuungsstunde und für Kinder über 3 Jahren 6,50 Euro pro Kind und Betreuungsstunde erhalten. Dies entspricht einer Erhöhung der Geldleistung von 1,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019 (Drucksache 0160/2019/BV) wurde eine einheitliche Förderleistung für Kinder unter sowie über drei Jahren beschlossen (einheitlich 6,70 Euro). Damit lag die Förderleistung für die Tagespflegepersonen durch die Stadt Heidelberg über den empfohlenen Beträgen.

2. Erhöhung der Förderleistung

2.1. Erhöhung der Stundensätze um 1,00 Euro ab dem 01.01.2023

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hat sich in den letzten Jahren immer stärker professionalisiert und zu einem anerkannten Berufsbild entwickelt. Die qualitativen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen haben sich deutlich erhöht.

Mehr als zwei Drittel der aktuell 128 tätigen Heidelberger Kindertagespflegepersonen betreuen mittlerweile in extra dafür angemieteten Räumen. Aufgrund steigender Neben- und Energiekosten ist es notwendig, Stundensätze zu berücksichtigen, die eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson weiterhin attraktiv machen und eine leistungsgerechte Vergütung gewährleisten.

Bereits in der Vergangenheit lagen die Stundensätze für Kindertagespflegepersonen in Heidelberg über den landesweiten Empfehlungen und betragen für alle Kinder 6,70 Euro, statt der empfohlenen 6,50 Euro bei Kindern unter 3 Jahren und 5,50 Euro bei Kindern über 3 Jahren. Damit die Kindertagespflegepersonen in Heidelberg in vollem Umfang von der landesweiten Erhöhung um einen Euro profitieren, wird eine Anhebung der Stundensätze von 6,70 Euro auf 7,70 Euro ab dem 01.01.2023 vorgeschlagen. Nur so können qualifizierte Kindertagespflegepersonen in Heidelberg gehalten und neue gewonnen werden.

Durch die Erhöhung der Stundensätze um 1,00 Euro entstehen Mehrausgaben i. H. v. 868.000 Euro in 2023 und i. H. v. 884.000 Euro in 2024.

2.2. Ausweitung der Randzeitenbetreuung

Vereinzelte sind gerade berufstätige und/oder alleinerziehende Eltern auf zusätzliche Betreuungszeiten in Kindertagespflege außerhalb der üblichen Betreuungszeiten angewiesen. Hier gestaltet es sich besonders schwierig, geeignete Betreuungslösungen anzubieten. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2013 (Drucksache 0256/2013/BV) wurden bereits Anreize für die hierbei über das übliche Maß erforderliche Betreuungsbereitschaft geschaffen. Diese sehen wir folgt aus: bei einem Betreuungsende spätestens um 8.00 Uhr morgens oder einem Betreuungsbeginn nach 17.00 Uhr und einem Betreuungsumfang von höchstens 3 zusammenhängenden Stunden wird als Entgelt der doppelte Stundensatz gewährt. Diese Regelungen sind jedoch nicht mehr zeitgemäß. Deshalb soll die sogenannte Randzeitenbetreuung ab dem 01.06.2023 erweitert und wie folgt gestaltet werden:

Die neuen Randzeiten sind Betreuungszeiten,

- die vor einem regulären Betreuungsverhältnis stattfinden und spätestens um 8:00 Uhr enden,
- die im Anschluss an einen Ganztagesbetreuungsplatz stattfinden,
- die an Wochenenden und Feiertagen stattfinden.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in den Randzeiten betreuen, erhalten pro Kind den doppelten Stundensatz, höchstens jedoch die Anzahl der Stundensätze, die in der Pflegeerlaubnis bewilligt sind.

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden nur 4 Stunden mit einfachem Satz gefördert. Die vorherige Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendamt ist hier erforderlich. Eine familiäre Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine solche Regelung lässt individuelle Einzelfalllösungen zu und macht entsprechende Angebote für Kindertagespflegepersonen attraktiver.

Hierdurch entstehen lediglich geringfügige jährliche Mehrausgaben, die im Rahmen des im Haushaltsplanentwurfs enthaltenen Ansatzes gedeckt werden können, da diese Betreuungszeiten nur von wenigen Familien in Anspruch genommen werden.

2.3. Zusätzliche Förderleistung für die Erfüllung qualitativer Kriterien

Ferner ist geplant, ab dem 01.09.2023 den Heidelberger Kindertagespflegepersonen eine zusätzliche Förderleistung in Höhe von 0,30 Euro pro Kind und Betreuungsstunde zu ermöglichen. Die Zahlung dieser 0,30 Euro soll an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, die qualitativen Standards der Kindertagespflege stetig zu steigern und sie zu einer noch hochwertigeren Betreuungsform zu entwickeln. Die

entsprechenden Regelungen hierzu sind noch zu erarbeiten. Eine Beschlussfassung durch die gemeinderätlichen Gremien hierüber soll daher im 2. Halbjahr 2023 erfolgen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben i. H. v. 82.000 Euro in 2023 (jahresanteiliger Betrag) und 245.000 Euro in 2024 sind im Haushaltsplanentwurf enthalten.

2.4. Automatische Anpassung um den empfohlenen Erhöhungsbetrag

Bei künftigen Änderungen der landesweiten Empfehlungen soll der Stundensatz an die Kindertagespflegepersonen automatisch (ohne Differenzierung der U3- und Ü3-Kinder) um den empfohlenen Betrag erhöht werden, ohne dass ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. So kann das Kinder- und Jugendamt schneller reagieren und die Auszahlungen an die Kindertagespflegepersonen zeitnah anpassen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ5	+	Ziel/e: Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche. Begründung: Kindertagespflege bietet Kindern im Alter von null bis drei Jahren neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Förderangebot. Für Kinder über drei Jahren kann Kindertagespflege bei besonderem Betreuungsbedarf ergänzend genutzt werden. Ziel/e:
AB11	+	Ziel/e: Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern. Begründung: Durch seine familiäre, flexible und bedarfsgerechte Ausrichtung entspricht das Angebot in Kindertagespflege den heutigen Erfordernissen der Berufswelt.

DW1 + **Ziel/e:**
Familienfreundlichkeit fördern
Begründung:
Durch einen weiteren Anstieg an Kindertagespflegeplätzen bleibt Heidelberg attraktiv für Familien mit Kindern. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist zu sichern und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zu schaffen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Stefanie Jansen